

27. Eignungsprüfung Regie (Bachelorstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.]).

²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, Regie- und Ausstattungskonzepte unter Beachtung der finanziellen und dispositionellen Rahmenbedingungen zu erarbeiten. ³Der Bewerber muss in der Lage sein, Stücke und Texte zu analysieren und in Abstimmung mit den an der Produktion Beteiligten eine sinnvolle Besetzung zusammen zu stellen sowie Proben zu disponieren und zielführend durchzuführen. ⁴Die Bereitschaft für und die Neugier auf das Experimentieren mit den Formen der theatralen Erzählweise sowie sichere literarische bzw. musikalische Kenntnisse werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine PC- bzw. maschinengeschriebene DIN A4 – Seite, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Bachelorstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste besonders geeignet hält;
2. schriftliche Konzeption (maximal zwei maschinengeschriebene DIN A4-Seiten, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman) eines noch nicht realisierten Theaterprojekts; es kann sich um die Regiekonzeption einer Szene eines Theatertextes (Schauspiel- oder Musiktheater) oder auch um Entwürfe anderer theatral-performativer Projekte handeln; gegebenenfalls ist der Originaltext und die Strichfassung der ausgewählten Szene beizulegen;
3. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz sowie die Konzeption selbständig angefertigt wurden;
4. gegebenenfalls Nachweise (Praktikumszeugnisse etc.) über praktische Tätigkeiten am Theater und anderen Kultureinrichtungen.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe der Eignungsprüfung

¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe der Eignungsprüfung. ²Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- ästhetisch-künstlerische Valenz der eingereichten Konzeption,
- praktisch-künstlerische Erfahrungen und persönlicher Werdegang,
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

§ 5

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung besteht in der zweiten Stufe aus einem Auswahlgespräch (Dauer: ca. 20 Minuten). ²Gegenstand des Auswahlgesprächs ist das Theater- und Kulturverständnis des Kandidaten. ³ Die Fragestellungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Ästhetik gegenwärtigen Theaters und anderer Kulturtechniken,
- Kultur- und Theatergeschichte,
- aktuelle kulturpolitische Themen.

⁴Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird auch die Diskursfähigkeit des Bewerbers im Umgang mit interpretatorischen Fragen überprüft.

(2) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6

Dritte Stufe der Eignungsprüfung

¹Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Arbeitsseminar zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer: ca. 30 Minuten). ²Insbesondere folgende Aufgaben können von der Prüfungskommission gestellt werden:

1. Mündliche Darlegung eines Regiekonzepts (vorbereitet) zu einem vorgegebenen Theatertext. Die zur Wahl stehenden Theatertexte werden mit der Einladung zur Eignungsprüfung bekannt gegeben.

Bewertungskriterien: Sinnhaftigkeit und ästhetisch-künstlerische Valenz des Interpretationsansatzes, szenische Phantasie, Verständlichkeit und Effizienz der Darlegung, mündliche Ausdrucksfähigkeit;

2. Vorlage der Skizze eines Bühnenbildentwurfs zu dem unter Nr. 1 gewählten Werk (vorbereitet)

Bewertungskriterien: Gestalterisches Vermögen, Stilempfinden, künstlerisch-technisches Können, Bildphantasie;

3. Praktische Arbeit an ausgewählten Szenen aus dem unter Nr. 1 gewählten Werk (die von der Prüfungskommission ausgewählten Szenen werden am Vorabend des Arbeitsseminars telefonisch oder per E-Mail bekannt gegeben)

Bewertungskriterien: Beobachten und Beschreiben von szenischen Vorgängen, Korrekturen, Sensibilität im Umgang mit Darstellern;

4. Fragestellungen zu folgenden Bereichen:

- kulturelle sowie musisch-ästhetische Allgemeinbildung
- theatertheoretische Themen

§ 7

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 6 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

(2) ¹Von den Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 QualV werden gemäß § 17 Abs. 2 QualV Ausnahmen zugelassen, soweit in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung sowie mindestens der mittlere Schulabschluss nachgewiesen werden. ²Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Begabung und Eignung entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils.